



NEUORDNUNG DES DIENSTRECHTS

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes Bezirk Sachsen (Teil 2)

III. Konkrete Entwurfsnormen

Bezüglich der konkreten Entwurfsnormen muss einleitend darauf hingewiesen werden, dass die überarbeiteten Umsetzungsvorschriften (z. B. gemäß der §§ 29 bzw. 133 SächsBG-E zum Laufbahnrecht) gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft treten müssen, da ansonsten aufgrund der Unklarheit einiger Normen praktische Umsetzungen erschwert oder sogar unmöglich werden.

1. Sächsisches Beamtengesetz-Entwurf

„Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit (§ 9 SächsBG-E)

Die Regelung wurde durch mehrere höchstrichterliche Entscheidungen für unvereinbar mit dem Lebenszeitprinzip als hergebrachtem Grundsatz des Beamtenrechts angesehen. Dem schließt sich der DGB an und fordert daher die ersatzlose Streichung. Die Regelung ist i. Ü. angesichts des in § 8 SächsBG-E geregelten Probebeamtenverhältnisses überflüssig.

Vorbereitungsdienst für die höheren Lehrämter an Gymnasien und berufsbildenden Schulen (§ 18, Abs. 6)

Der DGB gibt zu bedenken, dass eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes auf ein Jahr für die höheren Lehrämter zwischen den Bundesländern nicht unstrittig ist und es gegenwärtig deshalb nicht auszuschließen ist, dass Absolventen dieses verkürzten Vorbereitungsdienstes bei der Besoldung in anderen Bundesländern benachteiligt werden.

Personalentwicklung (§ 24 SächsBG-E)

Bei den pflichtgemäß und regelmäßig von den Dienststellen zu erarbeitenden

Personalentwicklungskonzepten muss das personalrechtliche Mitbestimmungsverfahren beachtet werden. Es wäre sinnvoll, das Verfahren zur Pflicht zu machen, da maßgeblich die Grundsätze der Fortbildung berührt werden, die bereits jetzt schon der Mitbestimmung unterliegen.

Beförderung (§ 27 SächsBG-E)

Der DGB Sachsen ist der Überzeugung, dass die Grundqualifikationen bei der Einstellung und der Übernahme in das Beamtenverhältnis von ausschlaggebender Bedeutung sind. Bei einem Wechsel zwischen den Einstiegsebenen muss jedoch die erbrachte Leistung das bestimmende Merkmal darstellen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der betreffende Beamte bereits eine Grundqualifikation nachweisen kann, die schon für die zweite Einstiegsebene der jeweiligen Laufbahn befähigt, er jedoch, aus welchen Gründen auch immer, lediglich in der ersten Einstiegsebene verbeamtet worden ist.

Wir schlagen vor, dass für Beamte nur dann eine besondere Qualifizierung vorgesehen wird, wenn die Zugangsvoraussetzungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe nicht vorliegen.

Abordnung (§ 31 SächsBG-E)

Entsprechend der Vorgabe des § 32 Abs. 5 SächsBG-E (Versetzung) sollte auch eine Anhörung des Beamten vor der Abordnung gesetzlich geregelt werden.

Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 46 Abs. 1 SächsBG-E)

Der DGB Sachsen spricht sich klar gegen eine pauschale Anhebung der Lebensarbeitszeit aus. Hier wird sinnge-

mäß auf die unten stehenden Erläuterungen zu § 139 Abs. 1 SächsBG-E verwiesen.

Arbeitszeit und Urlaub (§§ 95 ff. SächsBG-E)

Der DGB fordert die inhaltsgleiche Wiederaufnahme der Altersteilzeit für die Beamtinnen und Beamten entsprechend der „alten“ Regelung des ehemaligen § 143a SächsBG.

Eintritt in den Ruhestand (§ 139 Abs. 1 SächsBG-E)

Der DGB Sachsen spricht sich klar gegen eine pauschale Anhebung der Lebensarbeitszeit aus.

Die verantwortlichen Politiker sollten in ihre Überlegungen einfließen lassen, dass neben allen vermeintlichen fiskalischen Problemen die Verhinderung der Überalterung und die Funktionalität der Polizei im Vordergrund stehen sollten.

In der wissenschaftlichen Literatur wird davor gewarnt, dass man betroffene Menschen (beispielsweise jeden einzelnen Beschäftigten in der Polizei) in seiner Persönlichkeit zerstört, wenn man ausschließlich fiskalische Gründe bei der Anhebung der Lebensarbeitszeit betrachtet. Es kann nicht im Interesse des Steuerzahlers liegen, Beschäftigte gegen ihren Willen länger in der Polizei zu halten, die keine effizienten Leistungen mehr erbringen können.

Schon allein der Versuch, durch die angedachten Regelungen Einsparungen von Versorgungsbezügen zu erreichen, geht zu Lasten der Nachwuchsbewerber.

Dem Gesetzgeber wird seitens des DGB Sachsen dringend geraten, die Anhebung der Lebensarbeitszeit zurückzunehmen.

Fortsetzung auf Seite 3



ZITAT DES MONATS

„Zwei Wahrheiten können sich nie widersprechen.“

Galileo Galilei
(1564 bis 1642)

REDAKTIONSSCHLUSS

Bitte beachten:

Der Redaktionsschluss für das Landesjournal Sachsen, Ausgabe April 2013, war der 28. Februar 2013, für die Ausgabe Mai 2013 ist es der 4. April 2013 und für die Ausgabe Juni 2013 ist es der 2. Mai 2013.

Die Redaktion behält sich das Recht vor, unaufgefordert eingesandte Artikel und Leserbriefe zu kürzen. Leserbriefe stellen nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion dar.



DEUTSCHE POLIZEI
Ausgabe: Landesbezirk Sachsen

Geschäftsstelle:
Sachsenallee 16
01723 Kesselsdorf
Telefon: (03 52 04) 6 87 11
Telefax: (03 52 04) 6 87 50
Internet: www.gdp-sachsen.de
E-Mail: gdp@gdp-sachsen.de

Sozialwerk der Polizei
Telefon: (03 52 04) 6 87 14
Telefax: (03 52 04) 6 87 18
Internet: www.psw-service.de
E-Mail: psw@psw-service.de

Redaktion:
Matthias Büschel (V.i.S.d.P.)
Scharnhorststr. 5, 09130 Chemnitz
Telefon: (dienstlich) (03 71) 3 87-20 51
Fax: (dienstlich) (03 71) 3 87-20 55
E-Mail: Redaktion@gdp-sachsen.de

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE
POLIZEILITERATUR GMBH
Forststraße 3 a, 40721 Hildern
Telefon (02 11) 71 04-1 83
Telefax (02 11) 71 04-1 74
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Antje Kleuker
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 35
vom 1. Januar 2013

Herstellung:
L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG
DruckMedien
Marktweg 42-50, 47608 Geldern
Postfach 14 52, 47594 Geldern
Telefon (0 28 31) 3 96-0
Telefax (0 28 31) 8 98 87

ISSN 0949-2801

„Gut-Böse“-Betrachtung

Gut und Böse liegen oft nah beieinander, manchmal auch in einem Gesetzentwurf. Es gibt, wie beschrieben, drei Teile in der uns bekannten Fassung: Das allgemeine Beamtenrecht, das Besoldungsrecht und das Versorgungsrecht. Im Folgenden skizzenhafte, eine „Gut-Böse“-Betrachtung.

Was gefällt mir am Entwurf?

Dienstrecht: Es soll die verbesserte Möglichkeit geben, als Quereinsteiger in das Beamtenverhältnis zu kommen. Das kann, wenn es um Fachleute geht, in vielen Fällen bereichernd wirken. Das damit einhergehende Willkürisiko, politische Freunde in herausgehobeneren Pöstchen zu hiefen, will mir aber nicht aus dem Sinn. Die Höchstdauererhöhung für unterhältige Teilzeit von 12 auf 15 Jahre ist zu begrüßen.

Besoldungsrecht: Das Kindergeld um 30 Euro zu erhöhen ist ein Signal in die richtige Richtung. Ob das ausreichend ist, sei dabei dahingestellt. Ebenso begrüßt werden darf der Wegfall der Stellenobergrenzenregelung. Früher durfte der Gesetzgeber (aus meiner Sicht verfassungswidrig) nicht frei entscheiden, wie viele Stellen in welchem Amt er im Haushalt einstellt, weil das Finanzmysterium ihm gesagt hat, wie viele Stellen es prozentual verteilt in welchem Amt geben darf. Jetzt darf das Parlament selbst entscheiden und wir haben eine direktere Einflussnahme und das Parlament kann sich nicht mehr hinter dem SMF verstecken. Letztlich soll die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften vollzogen werden. So viel Ehre für einen Lebensentwurf, der nach Aussagen des sächsischen CDU-Fraktionschefs nicht den Traditionen der christlich-abendländischen Kultur entspricht. Naja, Rassismus hat viele Gesichter ...

Versorgungsrecht: Endlich hört die Sklaverei auf. Wer mit 50 Jahren einfach noch mal außerhalb der Polizei eine Karriere starten wollte, verlor jeden Anspruch auf Versorgung und wurde wegen des Status seiner Alimentation als Einkommensloser mit Mindestbeiträgen nachverschert. Klar, dass man ab einem bestimmten Punkt geblieben ist. Die Anhebung der Hinzuverdienstgrenze von 325 Euro auf 400 Euro ist nett, mehr nicht.

Was gefällt mir nicht am Entwurf?

Dienstrecht: Umfänglich wird Beförderungsvoraussetzungen gehuldigt, die verstärkt werden, anstatt gerechterweise Dienstpostenvergabe an Voraussetzungen zu koppeln, um dann auch nach Dienstpostenbewertung zu bezahlen. Diese Beförderungsverweigerung ist Ausbeutung jedes Beamten A 8, der Streifenführer ist, und jedes Beamten A 11, der DGF ist. PUNKT! Ebenso bleibt man bei der Lebensarbeitszeitverlängerung für PB bis A 13 auf 62 Jahre. Ich wünsche manchem Ministerialbeamten mal einen Monat Schichtdienst!

Besoldungsrecht: Mit dem Namen „Personalgewinnungszulage“ wird eine Günstlingswirtschaft eingeführt, die den Parteiapparat der DDR in den Schatten stellt. Dem, der sich zu fein ist, für das reguläre Gehalt hier zu arbeiten, wird ein Zuschlag gezahlt, weil wir ihn haben wollen. Ich wette eine gute Flasche Rotwein, dass das ab A 13 Relevanz entfaltet und Mitglieder der eigenen Partei im Auge hat. Dass die Sonderzahlung nicht wieder eingeführt wird nach Entwurf, soll der Vollständigkeit halber genannt sein. Im Übrigen hat die Verlängerung der Lebensarbeitszeit nicht zur Folge, dass eine weitere Aufstiegsstufe in die Gehaltstabelle aufgenommen wird.

Versorgungsrecht: Der nicht rückgängig gemachte Wegfall der Ausgleichszahlung bei besonderen Altersgrenzen benachteiligt uns und klaut denen, die eben nicht bis 67 Jahre Versorgungsleistungen aufbauen konnten, gute 4000 Euro. Eine Hässlichkeit gibt es beim Altersgeld: Es wird nicht ab 62 gezahlt (wie es der Anspruch wäre) sondern erst ab 67 Jahren. In der Zeit kann es der Freistaat noch als Bürgschaft für Bankerver sagen behalten und anlegen.

Was kann ich im Moment nicht werten?

Die gewollte Durchlässigkeit der neuen nur zwei Laufbahnen kann für viele eine Chance sein, aber dazu müssen wir die Ausführungsvorschrift sehen. Die Anrechnung von Vordienstzeiten bei der Stufenzuordnung ist sinnvoll. Aber nicht jedem Politgünstling muss eine Tätigkeit als Teamleiter als herausgehobene Führungserfahrung angerechnet werden. **Peer Oehler**



NEUORDNUNG DES DIENSTRECHTS

Fortsetzung von Seite 1

Das Hinausschieben der Altersgrenze ist für die reibungslose und effektive Arbeit in der Polizei des Freistaates höchst unzumutbar. Sollte es wider Erwarten zu keinerlei Einsicht bei den Verantwortlichen kommen, so kritisiert der DGB Sachsen auch die detaillierte Umsetzung im Gesetzesentwurf.

Folgende Überlegungen/Änderungen müssen zwingend umgesetzt werden:

Eintritt in den Ruhestand (§ 139 Abs. 5 SächsBG-E)

a) Die bereits im § 139 Abs. 5 SächsBG-E erwähnten Tätigkeiten müssen um folgende erweitert werden:

- Wechselschichtdienst
- Schichtdienst
- Bereitschaftspolizei
- USBV

Denn nicht nur die Tätigkeiten im SEK, MEK etc., sondern auch die von uns aufgeführten Tätigkeiten stellen ganz besondere Belastungen für die Beschäftigten in der Polizei dar.

Beispielsweise unterscheidet sich der polizeiliche Schichtdienst in einigen wesentlichen Punkten von Schichtdiensten anderer Branchen.

In den meisten Branchen sind die anfallenden Arbeitsgänge geregelt. Es handelt sich um gleiche oder zumindest gleichartige Verrichtungen, die in festgelegten Intervallen ohne Störungen ablaufen.

Im polizeilichen Schichtdienst sind die Verrichtungen dagegen nicht oder nur gering geregelt. Das Aufgabenspektrum bemisst sich an durch Rechts- und Ordnungsakte übertragenen Aufgaben, die abschließend nicht darstellbar sind.

Der zeitliche Anfall der Verrichtungen ist aus Sicht der Polizeibeschäftigten ebenfalls zufällig. Niemand kann Einfluss darauf nehmen, zu welchem Zeitpunkt bestimmte polizeiliche Dienstleistungen in Anspruch genommen werden. Gleichartige Einsatzlagen können friedlich oder aber auch unfriedlich bis hin zum Einsatz von Waffen ablaufen.

In der Bereitschaftspolizei herrscht sogar permanente Ungewissheit über Zeit, Ort und Ablauf des Dienstes; für alle Beschäftigten eine starke Belas-

tung. Verstärkt wird diese Belastung immer wieder durch über die gesetzlichen Grenzen hinaus verlängerte, nicht regelbare Arbeitszeiten. Aus diesem Grund müssen auch die vom DGB Sachsen angeführten Tätigkeiten in den § 139 Abs. 5 SächsBG-E aufgenommen werden.

b) Diese angegebenen Tätigkeiten dürfen jedoch nicht getrennt voneinander betrachtet werden, da die Regelungen des § 139 Abs. 5 SächsBG-E sonst ins Leere laufen. Es ist unrealistisch anzunehmen, dass ein Beamter 20 Jahre lang z. B. beim SEK, beim MEK oder als Taucher tätig ist. Aus diesem Grund müssen die belastenden Tätigkeiten als Summe betrachtet werden. Einen Stichtag festzulegen, wann punktgenau die 20 Jahre eines solchen Dienstes erfüllt seien, wäre unzumutbar und ungerecht.

Folgende Regelung würde zu mehr Transparenz und Gerechtigkeit führen:

Abhängig von der Gesamtdauer dieser belastenden Tätigkeiten muss es den Beschäftigten ermöglicht werden, abschlagsfrei vor dem 62. Lebensjahr (für den höheren Dienst vor dem 64. Lebensjahr) in den Ruhestand versetzt zu werden.

Dazu wird folgende Faktorisation empfohlen:

Anmerkung: Jeder angefangene Monat muss für die Berechnung gelten!

Unstrittig und mit dem Entwurf übereinstimmend sollten 20 Tätigkeitsjahre in den erwähnten (und erweiterten) belastenden Tätigkeiten dazu ausreichen, weiterhin mit 60 Jahren abschlagsfrei in den Ruhestand versetzt zu werden.

Auch die vorgeschlagene Faktorisation würde diesem Entwurf gerecht werden (20 Jahre = Ruhestand mit 60 Jahren), weshalb es keine Gegenargumentation geben kann.

Es ist mehr als konsequent, zweckmäßig und gerecht, dass beispielsweise ein

Beamter bis zur Besoldungsgruppe A 13, der 35 Jahre solch belastende Tätigkeiten absolviert hat, bereits mit 58 Jahren und sechs Monaten („Gewinn“ von 42 Monaten gegenüber dem 62. Lebensjahr) in den Ruhestand versetzt wird. Diese Konstellation wird der absolute Ausnahmefall sein, da der betreffende Beamte mit 20 Jahren (nach dem Vorbereitungsdienst) in die Bereitschaftspolizei und von dort beispielsweise nahtlos fast bis zu seiner Pensionierung in den Wechselschichtdienst versetzt werden müsste.

Eintritt in den Ruhestand (§ 139 Abs. 6 SächsBG-E)

a) Konsequenterweise muss auf Grund der Gleichbehandlung jedem Beamten die Möglichkeit zustehen, mit 58 Jahren und sechs Monaten in den Ruhestand auf eigenen Antrag versetzt zu werden (wie einem Beamten mit 35 Dienstjahren in einer stark belastenden Tätigkeit gem. § 139 Abs. 5 SächsBG-E – siehe Faktorisation).

Da dieser Beamte unter Umständen aber wissentlich keine Tätigkeiten gemäß § 139 Abs. 5 SächsBG-E absolviert hat, kann er diese Möglichkeit nur unter Inkaufnahme von Abschlägen nutzen.

Im Interesse der Verjüngung der Staatsverwaltung und der Einstellungsmöglichkeiten sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.

b) Des Weiteren muss in dieser Regelung auch die Möglichkeit der abschlagsfreien In-Ruhestand-Versetzung für schwerbehinderte Menschen mit 58 Jahren und sechs Monaten aufgenommen werden.

Übergangsregelung zur Anhebung der Altersgrenzen (§ 156 Abs. 1 i. V. m. § 139 Abs. 2 und 4 SächsBG-E)

Fortsetzung auf Seite 4

| Anzahl der Monate gemäß § 151 Abs. 5 SächsBG | Faktor (1,1) x Monate | Gewinn an Monaten | Altersgrenze 62 Jahre | Altersgrenze 64 Jahre |
|--|-----------------------|-------------------|-----------------------|-----------------------|
| 120 (10 Jahre) | 132 | 12 | 61 Jahre | 63 Jahre |
| 180 (15 Jahre) | 198 | 18 | 60 Jahre, 6 Monate | 62 Jahre, 6 Monate |
| 240 (20 Jahre) | 264 | 24 | 60 Jahre | 62 Jahre |
| 300 (25 Jahre) | 330 | 30 | 59 Jahre, 6 Monate | 61 Jahre, 6 Monate |
| 360 (30 Jahre) | 396 | 36 | 59 Jahre | 61 Jahre |
| 420 (35 Jahre) | 462 | 42 | 58 Jahre, 6 Monate | 60 Jahre, 6 Monate |



Fortsetzung von Seite 3

In jüngster Vergangenheit haben die deutschen Gerichte eine Vielzahl von Urteilen zum Allgemeinen Gleichstellungsgesetz (AGG) treffen müssen. Dies sollte in der jetzigen Phase der Diskussion um die Dienstrechtsneuordnung für die Zukunft vermieden werden.

Deshalb fordert der DGB Sachsen, dass die schrittweise Anhebung der Lebensarbeitszeit nicht wie vorgesehen mit dem Geburtsjahr 1952, sondern erst mit dem Geburtsjahr 1954 beginnt.

Begründung:

Im § 156 Abs. 1 SächsBG-E ist vorgesehen, dass für sich in Altersteilzeit befindende Beamte die „alte“ Regelung (Ruhestand mit 60 Jahren) bestehen bleibt. Dies kann theoretisch noch Beamte betreffen, die sich bis zum 31.12.2014 in Altersteilzeit befinden (Geburtsjahr 1954).

Für Beamte, die sich nicht in Altersteilzeit befinden, ergäbe sich beim gleichen Geburtsjahr jedoch eine längere Dienstzeit.

Sonderbestimmung zur Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit (§ 157 SächsBG-E)

1. Der § 157 SächsBG-E bringt mehr finanzielle Nachteile als Vergünstigungen, vor allem für die Beamtinnen und Beamten des Vollzugsdienstes. Durch eine auf Antrag gewährte vorzeitige Versetzung in den Ruhestand gemäß § 157 SächsBG-E kommt es dazu, dass

a) der § 16 SächsBeamtVG-E erst mit dem Erreichen der für den Beamten geltenden (besonderen) Altersgrenze greift und der Beamte über Monate hinweg keine vorübergehende Erhöhung des Ruhehaltensatzes erfährt und

b) die Beamtinnen und Beamten damit generell auf den Ausgleich für besondere Altersgrenzen entsprechend des § 91 SächsBeamtVG-E verzichten müssen.

Aus Sicht des DGB Sachsen sollte Folgendes klargestellt werden:

Auch die Regelung des § 157 SächsBG-E stellt eine besondere Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand (vergleichsweise der §§ 46 und 139 SächsBG-E) dar.

2. Das Erreichen der Altersgrenze entsprechend § 157 Satz 1 Nr. 3 SächsBG-E sollte auf den 31. 12. 2025 festgelegt werden, da die Regelung im Gesetzesentwurf ein Ausfluss des bisherigen Stellenabbaubegleitgesetzes ist und der Stellenabbau beispielsweise in der Polizei zwischenzeitlich auf das Jahr 2025 verschoben

worden ist. Somit verfehlt der vorliegende Gesetzentwurf das Ziel.

Konsequenterweise muss in diesem Zusammenhang auch die Frist der Antragsstellung im § 157 Satz 1 Nr. 2 SächsBG-E überdacht werden, um sie praktikabel zu gestalten.

2. Sächsisches Besoldungsgesetz-Entwurf (SächsBesG-E) Besoldung (§ 2 Abs. 2 SächsBesG-E)

Der DGB Sachsen fordert die Aufnahme der jährlichen Sonderzahlung und des Urlaubsgeldes in den § 2 Abs. 2 SächsBesG-E.

Polizeivollzugs- und Steuerfahndungsdienstzulage (§ 48 SächsBesG-E)

Der DGB Sachsen fordert die Aufnahme der Ruhegehaltfähigkeit dieser Zulage.

Feuerwehruzulage (§ 49 SächsBesG-E)

Der DGB fordert die Aufnahme der Ruhegehaltfähigkeit dieser Zulage.

Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen (§ 5 SächsBesG-E)

Der § 53 SächsBesG-E sollte auf die Adressaten, bei denen es eine Abweichung des Amtes zur Dienstpostenbewertung gibt, mindestens jedoch auf die des bisherigen § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) erweitert werden. Die Zulage ist mit dem Beginn der Wahrnehmung der befristeten oder unbefristeten Funktion zu zahlen.

In der übersandten Begründung werden verfassungsrechtliche Bedenken lediglich angeführt, die nicht näher erläutert wurden und dem DGB nicht bekannt sind.

Zuschlag zur Personalgewinnung (§ 61 SächsBesG-E)

Der DGB spricht sich dafür aus, diese Regelung ersatzlos zu streichen, da diese nicht willkürfrei zur Anwendung kommen kann. Stattdessen sind die Dienstposten durchgehend so zu bewerten, dass sie für die Adressaten des o. a. Paragraphen attraktiv sind.

Leistungsstufen, Leistungsprämien, Ausgleichspauschale (§§ 65, 66 SächsBesG-E)

Wie bereits unter Punkt II. ausgeführt, können die von der Staatsregierung vor-

geschlagenen Elemente der Leistungsbezahlung kompensierend in Wegfall geraten, da in vielfältiger Form nachweisbar ist, dass Leistungsprämien und -stufen ihren Zweck verfehlen. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf, in der es heißt:

„Die Leistungsstufe hat sich in der Vergangenheit als Leistungselement nicht bewährt. Aus Vereinfachungsgründen wird auf dieses Instrument in Zukunft verzichtet.“

Aus diesem Grunde sollte die Ausgleichspauschale (siehe Vorgehensweise bei Richtern, § 66 Abs. 3 SächsBesG-E) für alle Beamtinnen und Beamten in Erwägung gezogen werden.

Anwärterbezüge (§ 68)

Da der DGB die Wiedereinführung der Jahressonderzahlung und des Urlaubsgeldes fordert, sind diese Sonderzahlungen auch den Anwärter/-innen zu gewähren und entsprechend im § 68 zu ergänzen.

Höhe der vermögenswirksamen Leistung (§ 75 SächsBesG-E)

Aus Gründen der Attraktivität sollte der Betrag der vermögenswirksamen Leistungen erkennbar und deutlich erhöht und dynamisiert werden.

Besoldungsordnungen A und B (§ 20) in Verbindung mit Anlage 1

Angesichts der aktuellen Auseinandersetzungen um eine Aufwertung des Lehrerberufes im Freistaat Sachsen als eine wesentliche Voraussetzung für die Lehrernachwuchsgewinnung ist es für den DGB völlig unverständlich, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf keinerlei positive Signale in dieser Hinsicht gesendet werden. Statt mit der Neuordnung der Laufbahnen das Eingangsamt für alle Lehrämter in A 13 auszubringen, wird an der ungleichen Bewertung der Lehrämter festgehalten, ein willkürlicher Stellenkegel bei den Mittelschullehrern aufrechterhalten und die Bündelung der Laufbahnen zur Abwertung des Lehramtes für Förderschulen (von A 13 gD auf A 12) genutzt.

Aufgrund der derzeit noch geltenden tariflichen Verweisung hätten diese Besoldungsregelungen auch negative Wirkungen auf die Eingruppierung der im Freistaat Sachsen ausschließlich als Arbeitnehmer beschäftigten Lehrkräfte. Der DGB Sachsen bezweifelt, dass dem



NEUORDNUNG DES DIENSTRECHTS

Staatsministerium für Kultus die Konsequenzen der vorliegenden Besoldungsstruktur für Lehrkräfte bewusst waren, als es seine Zustimmung dafür gegeben hat.

Lehrkräfte mit Lehrbefähigungen nach dem Recht der ehemaligen DDR (§ 91)

Mehr als 20 Jahre nach der Herstellung der deutschen Einheit sind gesonderte Einstufungen wegen einer noch in der DDR absolvierten Lehrerausbildung entbehrlich. Mit der Neuordnung der Laufbahnen und der Ämterstrukturen ist auch eine entsprechende Zuordnung zu den zukünftigen Lehrämtern möglich. Der DGB ist gern bereit, dazu konkrete Vorschläge zu unterbreiten.

3. Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz-Entwurf (SächsBeamtVG-E)

Höhe des Ruhegehalts (§ 15 SächsBeamtVG-E)

Der DGB Sachsen fordert, dass der Höchstruhegehaltssatz in Höhe von 71,75 Prozent gestrichen wird.

Unter dem Gesichtspunkt der Möglichkeit, freiwillig länger als bis zur gesetzlich vorgegebenen Altersgrenze arbeiten zu können (§ 47 SächsBG-E), sollte sich die verlängerte Tätigkeit auch in der Höhe des Ruhegehaltes niederschlagen.

Nach dem Motto: „Wer länger arbeitet, soll dies auch in der Versorgung spüren!“

Höhe des Ruhegehalts (§ 15 Abs. 2 Satz 5 SächsBeamtVG-E)

Diese Vorschrift stellt eine ungerechtfertigte Besserstellung der Beamten der Laufbahngruppe 2 dar, da von ihr die Beamten der Laufbahngruppe 1 nicht betroffen sein können.

Ein Beamter beispielsweise der Laufbahngruppe 1 (Ausbildungsbeginn frühestens mit 17 Jahren) hat mit 62 Jahren 45 Dienstjahre absolviert und damit keine Möglichkeit, abschlagsfrei entsprechend seiner geleisteten (nicht stark belastender – ansonsten greift die Faktorisierung) Dienstjahre vorzeitig in den Ruhestand versetzt zu werden.

Deshalb fordert die DGB Sachsen, dass im § 15 Abs. 2 Satz 5 SächsBeamtVG-E bei Anwendung des § 139 Abs. 6 SächsBG-E das 60. Lebensjahr vollendet sein muss und 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zurückgelegt werden müssen.

Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen (Abschnitt 2, Unterabschnitt 5)

Der DGB Sachsen fordert die Wiedereinführung des Ausgleichs bei besonderen Altersgrenzen und schließt sich damit der Auffassung des SMI an.

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen (§ 72 Abs. 6 SächsBeamtVG-E)

Bei Erreichen der Regelaltersgrenze sollte auf jegliche Hinzuverdienstgrenzen verzichtet werden.

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten (§ 74 SächsBeamtVG-E)

Der DGB Sachsen fordert konsequent, die vorliegende Reform dazu zu nutzen, die Trennung der Systeme endgültig und unter Ansetzung gleicher Maßstäbe für alle durchzusetzen.

Dazu sollte eine Verrechnung der Versorgungsbezüge mit den Renten nicht mehr vorgenommen werden, so wie es im vorliegenden Entwurf bereits bei der Altersgeldregelung in den §§ 92 ff. SächsBeamtVG-E vollzogen wird.

Altersgeld (§ 92 ff. SächsBeamtVG-E)

Der § 94 Abs. 1 ist nach Auffassung des DGB ersatzlos zu streichen. Das Altersgeld ist ab Erreichen der regulären oder besonderen Altersgrenze zu zahlen.

BEZIRKSGRUPPE ZWICKAU

Nachruf

Mit tiefer Trauer nahmen wir am 7. Februar 2013 die Nachricht vom Ableben nach schwerer Krankheit unseres Kollegen und ehemaligen Diensthundeführers

Manfred Fischer, 68 Jahre,

auf. Wir verlieren mit ihm einen beliebten Kollegen, der bis zu seiner Pensionierung zur ehemaligen Polizeidirektion Plauen gehörte. Die Gedanken in diesen schweren Stunden sind bei der Ehefrau und den Familienangehörigen.

Es nehmen die Kolleginnen und Kollegen der Gewerkschaft der Polizei – Seniorengruppe „Vogtland“ Abschied von unserem Mitglied Manfred und werden ihn in ewiger Erinnerung behalten.

i. A. gez. Johann Hager, Seniorenbeauftragter
Seniorengruppe „Vogtland“ GdP-Bezirksgruppe Zwickau



Foto: angelina.s...k.../pixello.de

Plauen, im Februar 2013



Die Neuorganisation der sächsischen Polizei hat natürlich auch Auswirkungen auf die Personalvertretungen in einigen Dienststellen. So macht es sich erforderlich, dass in den Polizeidirektionen Dresden und Leipzig sowie in der Bereitschaftspolizei und an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) Neuwahlen stattfinden.

Die Wahlen zu den Personalräten werden in der Zeit vom 16. bis 18. April 2013 stattfinden, zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen voraussichtlich vom 6. bis 8. Mai 2013.

Als Gewerkschaft der Polizei rufen wir hiermit unsere Mitglieder dazu auf, ihr Wahlrecht zu nutzen und somit dafür zu sorgen, dass sich auch zukünftig kompetente

und mit Sach- und Fachkenntnissen ausgestattete Kolleginnen und Kollegen aus unseren Reihen als Interessenvertreter in den Dienststellen und Einrichtungen der Polizei für unsere Bedürfnisse einsetzen können.

Die aktive Teilnahme aller Kolleginnen und Kollegen an den bevorstehenden Wahlen ist wichtiger denn je! Vor uns stehen enorme Anstrengungen bezüglich der endgültigen schrittweisen Umsetzung des Projektes „Polizei.Sachsen.2020“! Fremdvergaben und Privatisierungen sind im Gespräch! Stellenhebungen müssen in die Praxis umgesetzt werden! Die Dienstrechtsreform schickt ihre nicht gerade Gutes verheißenden Vorboten ins Land.

Denkt daran:

Nur mit der Wahl unserer GdP-Mitglieder in die Personalräte und Jugend- und Auszubildendenvertretungen können wir gewährleisten, dass unsere Rechte nicht durch andere oder gar nicht verhandelt werden.

Es muss uns ein Anliegen sein, dass die GdP als stärkste Gewerkschaft ihre Kandidaten bei diesen Wahlen unterstützt.

Unsere Forderungen gegenüber dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber werden sich nicht im Selbstlauf erfüllen. Das muss jedem bewusst sein!

Wir zählen auf Euch!

*Euer
Hagen Husgen*

BEZIRKSGRUPPE HOCHSCHULE DER SÄCHSISCHEN POLIZEI

Bezirksgruppe stellt ein erfahrenes Team zur Personalratswahl 2013

Die Bezirksgruppe der Hochschule der Sächsischen Polizei stellt ein erfahrenes Team aus den Dienstorten Bautzen und Rothenburg zur Wahl.

Gerade in einer Zeit, in der neue Dienstvereinbarungen geschlossen werden, ist es erforderlich, Sachverstand und Durchsetzungsvermögen mitzubringen, um die Interessen der Bediensteten zu wahren.

Es darf bei neu zu schließenden Dienstvereinbarungen zu keiner Schlechterstellung der Mitarbeiter kommen, genannt sei hier nur die Dienstvereinbarung zur Arbeitszeit. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll sich im Arbeitsalltag widerspiegeln.

Nachfolgende Kandidaten/-innen der Bezirksgruppe PolFH werden zur Personalratswahl aufgestellt:

Beamte



Manuela Jerzy

**René Pawelka
Frank Matz
Hardy Hohlefeld**

Arbeitnehmer



Reiner Volz

**Monika Kranhold
Lutz Westphal
Ines Förster**





Personalratswahlen 2013

Personalrat beim Präsidium der
Bereitschaftspolizei Sachsen

16. bis 18. April 2013

Mit Wirkung vom 1. Januar 2013 ist die neue Struktur der Bereitschaftspolizei Sachsen unter dem Titel „Stellenabbauprogramm der Polizei 2020“ in Kraft getreten.

Keine Abteilungen mehr, kein Aus- und Fortbildungsinstitut mehr, kein BOS-Digitalfunk, dafür ein großer Klumpen Bereitschaftspolizei mit Fachdiensten und Schulen. Der große Klumpen bedeutet auch: nur noch ein Personalrat für 1.300 Beschäftigte und 800 Beamte in Ausbildung. Der neue Bezirksgruppenvorstand hat mit den Kreisgruppen der Bereitschaftspolizei Wahlvorschläge erarbeitet, die viele Dienstorte der neuen Bereitschaftspolizei berücksichtigen. Einsatzeinheiten, Fachschulen, „Reststäbe“, Bereitschaftspolizeipräsidium, Technische Dienste, Wasserschutzpolizei und Hubschrauberstaffel sind vertreten.

Nun liegt es bei uns, den GdP-Mitgliedern der BePo Sachsen, auch unsere Liste GdP zu wählen! Wenn alle Mitglieder zur Wahl gehen und GdP wählen, ist die Wahl entschieden. Wenn jedes Mitglied noch ein Nichtmitglied an die Hand nimmt, hätten wir 140 Prozent Beteiligung.

Lasst uns gemeinsam kämpfen gegen den geplanten Personalabbau und die Folgen

ARBEITSVERDICHTUNG

HOHER KRANKENSTAND

DEMOTIVATION

NACHWUCHSPROBLEME

Gemeinsam für

KOMPETENZ GEGEN UNVERNUNFT

Eine Initiative der Gewerkschaft der Polizei Sachsen

Erik Berger

Vorsitzender Bezirksgruppe BePo Sachsen

Auszug aus den Listen Beamte und Arbeitnehmer

Beamte



Frank Karg
BPP DO Dresden.



Hans Löhnig
BPP DO Chemnitz



Mike Mähler
BPH 21



Mike Natschke
BPH 31



Thomas Pfeil
TD



Jan Krumlovsky
BPH 13



Udo Breukmann
TD



Maik Augustin
WSP DO Dresden



Peter Hebestreit
BPH 12



Jens Klein
PFS Leipzig



Thomas Härtwig
PFS Leipzig



Carola Hahn
BPP DO Chemnitz



Torsten Herbst
BPP DO Dresden

Arbeitnehmer

Gedanken zur Personalratswahl in der Polizeidirektion Dresden 2013



Lutz Schiefner

Das erste Vierteljahr in einer neuen, großflächig zusammengeführten Polizeidirektion ist absolviert. Jeder unserer 2500 Kolleginnen und Kollegen gestaltet diesen Prozess für sich und sein Umfeld in der eigenen Art und Weise mit.

Die zurückliegende Zeit wurde hauptsächlich bestimmt vom Gedankenaustausch, dem Finden im Gespräch, dem Aufbau von Vertrauen, dem Austausch von Erfahrungen und Suchen eines gemeinsamen Weges, einem Miteinander.

Noch lassen aber die zurückliegenden Jahre einen nicht los. Gedanken an den alten Arbeitsplatz, die gelebte Gemeinschaft im alten Bereich, der geregelte Ablauf und der eigene Stellenwert lassen gerne die Gedanken an die gute alte Zeit schweifeln.

Wir wollen hier nicht von guten Chancen durch die Entstehung einer gemeinsamen Polizeidirektion sprechen, wenn gerade in unserer Polizei für hervorragende Kolleginnen und Kollegen wichtige Funktionsstellen im Vollzugs- und Verwaltungsdienst reduziert wurden und/oder deren Erreichbarkeit in die Ferne rückte.

Aber, wie Unsicherheiten entgegen treten und dem Unmut beikommen ...

- wenn schon wieder Reviere zusammengelegt wurden und deren Einsatzgebiete in Meißen, Dippoldiswalde und Dresden mit allen Facetten der täglichen Arbeit Dimensionen erreichen, die vorher noch nie dagewesen sind?
- wenn eine gemeinsame und einheitliche Arbeit in einem Führungs- und Lagezentrum in nächster Zeit nicht möglich ist?

- wenn zusammengehörende Organisationseinheiten sich über mehrere Liegenschaften verstreuen?

- wenn Bürgerpolizisten in vielen ländlichen Gebieten die einzige Vorortpolizei und Ansprechpartner im täglichen Ordnungs- und Sicherheitsauftrag sind?

Jede Kollegin und jeder Kollege war in den zurückliegenden Monaten Betroffener in diesem Prozess der Neuorganisation Polizei 2020.

Und hinter jeder dieser politisch angezielten Maßnahmen und Veränderungen verbirgt sich in der Umsetzung ein Bediensteter der sächsischen Polizei, eine Person, ein Mensch.

Auch Landesbedienstete sind Menschen mit Lebens- und Diensterfahrungen, die ihre Arbeit geschätzt und gewürdigt wissen wollen.

Der Anspruch an den Gestaltungsprozess ist entsprechend hoch, ebenso wie die Befürchtung der Leistungssteigerung unter den Aussichten der Arbeitsverdichtung und vor allem der Hoffnung, diese Anforderungen schadlos und gesund bestehen zu können. Arbeit, die durch jeden Einzelnen von uns zu bewältigen ist und eben nicht durch emotionslose funktionierende Maschinen. Es gilt auch weiterhin Probleme aufzuzeigen und zu bewerten, miteinander zu reden, Lösungsansätze zu finden und gemeinsam zu gestalten. Denn Sorgen, Nöte und Befindlichkeiten können eben nicht durch Verordnungen und Weisungen beseitigt werden. Hier ist der würdevolle Umgang miteinander und füreinander, der des Einzelnen genauso wie der in einer Gemeinschaft gefragt.

Wir können nur miteinander bestehen, da kommt es auf jeden von uns an.

Personalräte der Gewerkschaft der Polizei sollen hier ein wichtiger Garant sein, die Unendlichkeit der Anforderungen an die Landesbediensteten in Grenzen zu halten und unter Zuhilfenahme bestehender Gesetzlichkeiten diesen Anspruch auch durchzusetzen.

Dafür stellen sich verlässliche und kompetente Mitglieder unserer Gewerkschaft der bevorstehenden Wahl für die Personalvertretung in der Polizeidirektion Dresden.

- Wir wollen die Chance nutzen, ein starkes Gremium zusammenzustellen, wel-



Uwe Wendt

ches ausschließlich dafür da ist, Euch und Eure Interessen angemessen zu vertreten.

- Wir versprechen nichts Unmögliches, versichern aber, dass Bestmögliche zu geben und mit Kompetenz und Ehrlichkeit aufzutreten.
- Wir stellen uns auch weiterhin einer kritischen Begleitung des fortzuführenden Reformprozesses mit Hauptaugenmerk auf die Belange der Beschäftigten.
- Wir stehen dafür, Gehör für jede Art von Problemen zu haben und machbare Hilfestellung und Unterstützung zu leisten.
- Unser Anspruch: Leistung muss anerkannt werden und sich lohnen, was sich in der Beurteilungsgerechtigkeit aller Laufbahnen widerspiegeln muss.

Da wir nur mit Euch etwas erreichen können, beteiligt Euch an der Personalratswahl!

Stärkt unseren Kandidatinnen und Kandidaten der Gewerkschaft der Polizei den Rücken und sorgt dafür, dass wir mit einer starken Personalvertretung antreten können, die Euch den Rücken stärkt!

**Lutz Schiefner – Liste Beamte
Uwe Wendt – Liste Arbeitnehmer**



WIR KÄMPFEN - KÄMPFE MIT UNS!

Der Personalrat - überflüssig

Bald Personalratswahlen

oder unverzichtbar?

Die Antwort auf die Frage nach der Bedeutung eines Personalrats fällt je nach Interessenlage naturgemäß höchst unterschiedlich aus. Kein Chef freut sich, wenn er Einschränkungen seiner Entscheidungsfreiheit hinnehmen muss. Die Philosophie, dass die Beschäftigten an der Führung ihrer Verwaltung beteiligt werden,

birgt nämlich auch für das jeweilige Ressort gewaltige Chancen. Der Sachverstand der Praktiker übersteigt in der Regel den externen um ein Vielfaches. Gelingt es dieses Wissen für die Verwaltung in einem Klima gegenseitigen Vertrauens nutzbar zu machen, lässt sich viel Zeit und Geld sparen. Zudem erreicht

man durch gemeinsam getragene Entscheidungen eine großflächige Akzeptanz, die schlechtes Betriebsklima bis hin zu Arbeitskämpfen vermeiden hilft. Wer das nicht erkennt, wird auf Dauer sich ihres wertvollsten Kapitals berauben, nämlich motivierte und engagierte Mitarbeiter/innen.

Matthias Lukat
Vorsitzender der Bezirksgruppe Leipzig

Personalratswahlen bei der GdP Leipzig



Matthias Lukat

Wir brauchen eure Unterstützung im Kampf gegen andere Mitbewerber, welche nur wohlklingende Namen oder haltlose Versprechen abgeben können!

16.04
bis
18.04
2013



Eure
GdP Leipzig

Matthias Lukat
Vorsitzender der Bezirksgruppe Leipzig

Mitspracherecht

Überflüssig ist demnach ein Personalrat nur für diejenigen, die den Beschäftigten jegliches Mitspracherecht bei anstehenden Entscheidungen absprechen - oder die tatsächlichen Einflussmöglichkeiten eines solchen Gremiums gering schätzen.

Unbestritten setzt gerade das Sächsische Personalvertretungsgesetz den Gremien enge Grenzen, vor allem im Vergleich zu Betriebsräten großer Konzerne. Doch jede Einstellung, jede Entlassung, jede Beförderung, jede Höhergruppierung bedarf der Zustimmung des zuständigen Personalrats. Er prüft die Maßnahme daraufhin ab, ob sie gegen geltendes Recht verstößt oder andere Kollegen/innen dadurch ungerechtfertigt benachteiligt sind. Gegen das Votum des Personalrats darf die Verwaltung hier nichts veranlassen. Das ist wertvoll, um Willkür und „Nasenprämien“ im Keim zu ersticken. Es schafft Transparenz, weil die dienstliche Leitung ihre Maßnahmen begründen muss.

Natürlich ist es schmerzlich,

dass bei Organisationsmaßnahmen im Gesetz lediglich ein Mitwirkungsrecht verankert ist und das Ministerium sich somit über Einwände und Bedenken der Personalvertretung hinwegsetzen kann. Dennoch tut die Verwaltung gut daran diese Überlegenheit nicht übermäßig zu strapazieren, denn führt man nämlich die Beschäftigten und ihre Vertretung vor, kann man bei der Umsetzung keine Begeisterungstürme erwarten und man muss sich dann auch über einen hohen Krankenstand nicht wundern.

Gerade bei der Umsetzung der Reform 2020 / 2025 erkennt man am praktischen Leben noch so viele Baustellen, welche sich in der täglichen Arbeit immer wieder neu auftun, dass ich gern weiterhin als Personalrat alles unternehmen möchte, dass u.a. Arbeitsplatzbedingungen geschaffen werden, damit wir auch ordentlich unsere Arbeit tun können.

Ich möchte gern weiterhin an familienfreundlichen Arbeitszeitmodellen mitwirken! Nur durch unsere Hartnäckigkeit ist

es gelungen, eine Dienstvereinbarung 2013 zu schließen, die eine Kinderbetreuung durch gesonderte Arbeitszeitmodelle in den Revieren ermöglicht. Hier war keine andere Gewerkschaft oder Interessensvertretung daran beteiligt, sondern nur die GdP Personalräte.

Gerade vor Ort besteht für die meisten Tätigkeitsfelder des Personalrats kein formelles Mitbestimmungsrecht. Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit ist das Gremium aber über alle Maßnahmen der Dienststelle rechtzeitig vorher zu unterrichten. Eine kluge Amtsleitung wird sich hüten begründete ernsthaftige Bedenken des Personalrats zu ignorieren, will sie keine erheblichen Akzeptanzprobleme heraufbeschwören. Aber ebend nur eine Kluge! Das ist die Chance, die es im Sinne der Beschäftigten zu nutzen gilt. Dafür braucht es engagierte Persönlichkeiten, die sich für den Personalrat zur Wahl stellen. Mit dem Rückhalt der Beschäftigten lassen sich dann durchaus Verbesserungen erreichen oder Verschlechterungen abmildern.

Matthias Lukat
Vorsitzender der Bezirksgruppe Leipzig

JETZT WÄHLEN GEHEN! **Gemeinsam können wir mehr erreichen!**

Eines muss aber auch klar sein: Wunder kann der Personalrat nicht vollbringen. Er bewegt sich in den Parametern der derzeitigen Möglichkeiten. Seine

Aufgabe ist es Chancen für die Beschäftigten zu erkennen und konsequent zu nutzen.

Dafür möchten sich gern die GdP Personalräte weiterhin ein-

setzen! Nehmt deshalb euer Wahlrecht ernst und macht davon Gebrauch.

Wir brauchen eure Unterstützung!

Matthias Lukat
Vorsitzender der Bezirksgruppe Leipzig

Einsatz-Leit(d)-System

Zu: Info drei – BOS-Digitalfunk DP LJ Sachsen 2/13

Das Einsatzleitsystem in Verbindung mit dem Funk-/Notrufabfragesystem FNAS ist eine gut gedachte Sache. Wenn alles funktioniert, würde es die Arbeit der Disponenten erheblich erleichtern.

Seit April 2012 ist das Einsatzleitsystem (ELS) bei der Polizeidirektion Leipzig im Einsatz. Ich selbst arbeite damit seit Juni 2012. Daher kenne ich das alte System (DFE) als Disponent nicht und habe deswegen keine Vorurteile.

Im Schnitt werden pro Tag 300 Einsätze durch die Disponenten bearbeitet.

Eine Schulung der Disponenten, um alle Vorzüge des ELS kennenzulernen, wurde bis jetzt noch nicht durchgeführt, obwohl der Bedarf da ist.

Zuerst möchte ich die Vorteile des ELS aufzählen:

Vor der Einführung des Systems hat die bereitstellende Firma Intergraph die Disponenten beteiligt und Anregungen/Input erbeten. Vom ELS aus kann man direkt Kontakt zu Erstanrufern bzw. Personen aus dem Einsatz herstellen.

Eine Checkliste ermöglicht die Überprüfung erforderlicher Maßnahmen. Man kann gleichzeitig mit einem Bürger am Telefon sprechen und diesen währenddessen kurz in die Warteschleife legen, damit ein Einsatzmittel disponiert werden kann.

Es sind reichlich externe Partner im Auskunftssystem des FNAS und ELS vorhanden, welche sofort kontaktiert werden können.

Die Möglichkeit der freien Belegung der Anruf-Buttons im FNAS durch die Administratoren ist sehr vorteilhaft.

Auch das Modul „Auswertung“ zu eingesetzten Einsatzmitteln, Dauer der Bearbeitung eines Auftrags bzw. Annahme der Notrufe und Dauer der Weiterleitung ist gut.

Die Sichtbarkeit der Standorte aller Funkstreifenwagen gewährleistet einen effizienten Einsatz, das System macht auch einen Vorschlag zum nächsten verfügbaren Einsatzmittel.

Leider hat das ELS zahlreiche Nachteile:

Bei Verbesserungen des Systems durch die Firma Intergraph werden die Disponenten nicht mehr beteiligt/die Anregungen nicht umgesetzt.

Bei Annahme eines Notrufes vergeht sehr viel Zeit, bis sich ein Fenster öffnet, in dem sich die Daten des Anrufers befinden. In dem Fenster können die Anruferdaten nicht geändert werden, dies wird im Anschlussfeld/Folgeinformation auf Monitor 2 gemacht. Bei der Zusammenführung von Ausgangs- und Folgeinformation kommt es zu erheblichen Zeitverzögerungen. Zu diesem Zeitpunkt ist aber noch keine Einsatznummer vorhanden, es fehlt noch ein Einsatzort.

Damit zur nächsten Schwierigkeit: den genauen Einsatzort zu finden, zum Beispiel zu verorten, nimmt sehr viel Zeit in Anspruch. Das System unterbreitet keine Vorschläge (wie bei jedem preiswerten Navigationsgerät – nach der Eingabe von drei Buchstaben werden bereits entsprechende Straßen vorgeschlagen). Von Bundesautobahnen kennt das System nur Fahrtrichtungen, Abfahrten oder Dreiecke/Kreuze, aber keine Kilometerangaben. Die Folge ist, dass zwar ein Einsatzmittel zum Ort geschickt werden kann, es aber noch nicht aufgrund des fehlenden Einsatzortes mit einer Einsatznummer verknüpft werden kann.

Eine Schicht von zwölf Stunden mit einem System auf vier Monitoren mit kleiner Schriftgröße zu arbeiten ist sehr anstrengend. Die Firma Intergraph richtete auch nach einem Update die Möglichkeit der Schriftvergrößerung ein. Das Problem ist nur, dass nach dem mehrmaligen Wechseln zwischen unterschiedlichen Fenstern die Schrift wieder klein ist. Das Wechseln der Fenster ist notwendig, weil sich die Einsatzmittel in verschiedenen Statusangaben befinden können und somit öfter nach einem Funkstreifenwagen „gesucht“ werden muss.

Die Schriftgröße im Kontextmenü wurde bei dem Update sogar verkleinert und ist unveränderlich.

Die Einsatzinformationen sind nur einzellig und somit sehr unübersichtlich. Um ein Einsatzmittel aus einem beliebigen Status in einen Einsatz zu disponieren, kann man den Funkstreifenwagen manuell in die Einsatzliste oder umgekehrt ziehen, dies ist die gängigste Variante. Dort ist es wichtig, genau den Einsatz zu treffen, den man benötigt. Wenn zu diesem Zeitpunkt ein neuer Einsatz hinzukommt, verschiebt sich die Liste und das Einsatzmittel landet im falschen Einsatz.

Eine Recherche oder eine Suche nach bereits geschlossenen Einsätzen ist ebenfalls sehr zeitaufwändig. Auch eine Übernahme von Daten aus den polizeilichen Auskunftssystemen (IVO etc.) ist nicht möglich oder noch nicht freigeschaltet.

Insgesamt muss gesagt werden, dass die Schwerfälligkeit des Systems für die zügige Bearbeitung von Notrufen immer wieder hinderlich ist.

Fazit:

Wenn das ELS mit schneller Datenverarbeitung, mit verbesserten Suchfunktionen, mit einer übersichtlichen Ansicht der Einsatzmittel, einfacher Disponierung und augenfreundlicher Schriftgröße – kurz: Bedienerfreundlichkeit – ausgestattet würde, stellte es sicher eine Erleichterung für die Disponenten dar.

Übrigens: am 4. Februar 2013 wurde das ELS für den Bereich der PD Leipzig aufgrund schwerwiegender Störungen bis hin zum Totalausfall bis voraussichtlich 31. März 2013 abgeschaltet.

Ein Neustart ist für den 1. April 2013 angedacht.

Hoffentlich kein Aprilscherz!

Steffen Prautzsch

Steuerbroschüre 2012

Die Besonderheiten unseres Berufs machen sich auch in der Bearbeitung der jährlichen Einkommenssteuererklärung bemerkbar. Aus diesem Grund hat die JUNGE GRUPPE eine Steuerbroschüre mit allen wissenswerten Änderungen aufgelegt, die Dir als Leitfaden durch diesen Steuerdschungel dienen soll. Die Inhalte und praktischen Beispiele, die in der Steuerbroschüre aufgeführt sind, helfen Dir dabei, die steuergesetzlichen Vorteile, welche Dir zustehen, auch auszu-schöpfen.

Die 4. Auflage der Steuerinformationen kannst Du ab sofort über Deine Kreis-/Bezirksgruppe beziehen.

Jan Krumlovsky



8. GdP-Preisskat



Wann: 10. April 2013

Zeit: 16.00 Uhr

Wo? Stauffenbergallee 18

Wer? Alle Skatfreunde sind dazu herzlich eingeladen.

Teilnahmegebühr: 2,00 €

Gespielt wird in zwei Runden zu je 36 Spielen am Vierertisch bzw. 27 Spiele am Dreiertisch. Die Tischplätze werden ausgelost. Gespielt wird nach der Skatwettspielordnung.

Als Wettkampfleiter konnten wir wiederum unseren Senior Hans Wedemeyer gewinnen. Es winken wertvolle Preise, ausgelobt durch die GdP-Kreisgruppe der Bereitschaftspolizei Dresden.

Ein kleiner Imbiss und Getränke werden bereitgestellt (für GdP-Mitglieder gratis, sonst zum Selbstkostenpreis).

Interessenten melden sich bitte bis 8. April 2013 per Telefon oder E-Mail oder gern auch persönlich bei folgenden Kollegen: Steffen Weiss (03 51) 81 97-231, LIK 7 16-2 31 oder Knut Hähnel (03 51) 81 97-2 29, LIK 7 16-2 29.

Aus organisatorischen Gründen ist eine Meldung am Spieltag leider nicht möglich.

Gut Blatt!
Steffen Weiss

Anzeige

LIVE MUSIC POLIZEIFEST

Auch für Familie, Freunde und Bekannte

PRINZENBERGER

Festzelt BePo CHEMNITZ
24. Mai

Infos bei:
BePo Chemnitz - Koll. Natschke:
0371-4581335 o. 01520-8869202
bepo-c@gdp-sachsen
PD Chemnitz - Marko Pfeiffer:
0371-3872058

EINTRITT FREI
Beginn: 20.00 Uhr
Einlass: 19.00 Uhr



Das elektronische Gewahrsamsbuch

... in Sachsen

Einführung April 2007 in der PD Leipzig. Es ist verankert im Einsatzmanagement-System (EMS-Web) und dort als Teil des Systems Planung – Einsatz – Statistik. Die Nutzung erfolgt im zentralen Polizeigewahrsam und den Polizeirevieren. Der große Vorteil besteht darin, dass es durch jeden Beamten eingesehen werden kann. Leiter von Kriminaldiensten und Kommissariaten sind somit in der Lage, jederzeit zu prüfen, ob in Gewahrsam befindliche Personen für ihre eigene Arbeit – z. B. bezüglich offener Vorgänge – relevant sind. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass alle Dokumente zu betroffenen Personen direktionsweit einheitlich vorliegen und somit auch gleich gehandhabt werden. Es lassen sich vielfältige Aussagen zum Betroffenen eintragen, u. a. auch die Einholung der richterlichen Entscheidung zum Gewahrsam, die ärztliche Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit, eventuelle Medikamentengabe, Verpflegung, eine möglicherweise zu verständigende Person sind auf einen Blick ersichtlich. Der Ablauf des gesamten Vorganges – von der Einlieferung bis zur Entlassung – ist, einschließlich der Effektaufstellung, insgesamt sehr übersichtlich angelegt. Das Ausfüllen mehrerer Vordrucke entfällt, der gesamte Vorgang ist in einem Dokument erfasst. Allerdings sind bei den Effekten und den Bemerkungsfeldern die vorgegebenen Felder für zu wenige Zeichen hinterlegt, sodass man manchmal um eine Vielzahl von Abkürzungen nicht umhinkommt. Die Kontrollzeiten des in Gewahrsam genommenen werden auch im Gewahrsamsbuch erfasst, eine Überschreitung der Kontrollzeiten wird angezeigt. Wünschenswert wäre hier noch eine akustische Erinnerungsfunktion. Dass das Datum bei Recherchen in amerikanischer Schreibweise eingegeben werden muss, ist nicht anwenderfreundlich. Die Möglichkeit, Recherchen zu führen, gerade auch wenn Rechtsmittel eingelegt werden, ist sehr hilfreich. Vor allem ist der komplette Vorgang dazu vorhanden und bis auf die Minute nachvollziehbar. Probleme gibt es noch beim Ausdruck des Vorganges, der erst nach einem Neustart möglich wird.

Eckehard Goudschmidt

... in Sachsen-Anhalt

Seit dem Jahr 2010 befindet sich die Anwendung „Elektronisches Freiheitsentziehungsbuch“ (EFB) in Sachsen-Anhalt im Echtbetrieb. Dem ging eine lange Testphase voraus. Die Software wurde vom Technischen Polizeiamt (TPA) als Web-Applikation mit dem Ziel entwickelt, die handgeführten Gewahrsamsbücher abzulösen. Weiterhin wird eine verbesserte Dokumentation aller Gewahrsamsmaßnahmen, deren Kontrollen und ein vereinheitlichtes Berichtswesen erreicht.

Das EFB steht als zentrales System landesweit und direktionsübergreifend zur Verfügung und es kann jeder Polizeibeschäftigte für die Anwendung berechtigt werden. Das Prinzip der Einmalerfassung von Daten wird auch beim EFB konsequent umgesetzt. Es können die Daten für den Gewahrsam aus den Formularen Einlieferungsbeleg, Einlieferungs- und Festnahmeanzeige übernommen werden. Es können aber auch Vorgänge direkt im System angelegt werden.

Die Datenübernahme geht auch in die andere Richtung und so steht eine Gewahrsamsübersicht in der Lagestatistik zur Verfügung und im WAR-SA ist der eine Kurzauskunft des Gewahrsamsdatensatzes zu sehen. Bei jedem Datensatz besteht die Möglichkeit, Korrekturen und Ergänzungen vorzunehmen. Es können zusätzliche Informationen zu den Personen erfasst werden, die automatische Kontrollfunktionen veranlassen (z. B. „Alkoholisiert“). Alle Maßnahmen, Kontrollen, deren Anweisung und Durchführung werden revisionssicher dokumentiert.

In EFB können folgende Rollen zugewiesen werden: Gewahrsamsbeamter, erweiterter Gewahrsamsbeamter, Gewahrsamskontrolle und Leiterfunktion. Jede Rolle ist mit klar abgegrenzten Funktionen und Aufgaben hinterlegt. Nach fast drei Jahren EFB kann man sagen, dass sich das System bewährt hat und ständig angepasst und weiterentwickelt wird.

Jens Hüttich

... in Thüringen

So etwas gibt es in Thüringen nicht. In der Thüringer Polizei gibt es mehr als 60 verschiedene computergestützte Anwendungen zur Vorgangsbearbeitung und für alle möglichen polizeilichen Tätigkeiten, ein elektronisches Gewahrsamsbuch ist bisher jedoch nicht darunter.

In Thüringen werden die Daten einer Person, die in Gewahrsam genommen werden muss, in Vorgangsbearbeitungssystemen erfasst, da ja der Grund des Gewahrsams in den meisten Fällen einen Rechtsbruch darstellt oder die Daten werden für weitere polizeiliche Maßnahmen benötigt.

Wird die Person dann aber ins Gewahrsam eingeliefert, dann nimmt der zuständige Beamte ein einfaches kariertes Arbeitsbuch zur Hand, schlägt es auf und schreibt die relevanten Daten hinein. Werden während des Gewahrsams Kontrollen durchgeführt, so werden diese ebenfalls im Gewahrsamsbuch nachgewiesen. Die Effekten, die der in Gewahrsam befindlichen Person aus Sicherheitsgründen bei der Einlieferung abgenommen werden, sind auf einem Vordruck zu erfassen usw.

Die polizeilich relevanten Daten einer Person, die im Gewahrsam untergebracht wird, werden also in verschiedenen elektronischen Anwendungen gespeichert und auf mehreren Formularen bzw. im Gewahrsamsbuch erfasst. Ein Datenaustausch für verschiedene polizeiliche Tätigkeiten ist deshalb nicht möglich. Daten werden mehrfach erfasst und diese Mehrfacherfassung stellt permanent eine Fehlerquelle dar.

Es ist zu hoffen und zu wünschen, dass ein elektronisches Gewahrsamsbuch auch für die Thüringer Polizei bald zur Verfügung steht und den Kolleginnen und Kollegen im Einsatz- und Streifen dienst die Arbeit erleichtert. Es würde auch den Datenaustausch ermöglichen und anderen Dienststeinheiten die Recherche erleichtern.

Edgar Große

